

den bestehenden Verdacht zu beseitigen, entlastende Tatsachen vorzubringen und Beweisanträge zu stellen (vgl. auch §§ 105, 224). Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, die Angaben des Beschuldigten oder Angeklagten auf ihre Wahrheit zu überprüfen. Beschuldigte und Angeklagte sind für falsche oder unvollständige Aussagen strafrechtlich nicht verantwortlich. Straftat machen sie sich nur, wenn sie die Begehung einer Straftat in ihrer Vernehmung vortäuschen (§ 229 StGB) oder wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer Straftat beschuldigen (§ 228 StGB).

Die Vernehmung eines Beschuldigten oder Angeklagten besteht aus der Vernehmung zur Person und zur Sache. In der Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten oder Angeklagten Gelegenheit gegeben werden, sich zusammenhängend zu äußern. Unterbrechungen durch den Vernehmenden und Zwischenfragen zur Konkretisierung von Einzelfragen oder um Abschweifungen zu vermeiden, sind zulässig. Die Vernehmung muß sich auf alle be- und entlastenden Umstände erstrecken.

Beschuldigte und Angeklagte sind auf ihr Recht hinzuweisen, Beweisanträge zu stellen. Die Belehrung und eventuelle Anträge sind im Protokoll festzuhalten (zu Beweisanträgen vgl. Anm. zu § 223).

§48

Ladung

(1) Ladungen Beschuldigter und Angeklagter sind in schriftlicher Form vorzunehmen. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß im Falle des Ausbleibens Vorführung erfolgt. Im Ermittlungsverfahren kann die Ladung auch mündlich erfolgen.

(2) Beschuldigte und Angeklagte können ohne Ladung zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht.

Ladungen Beschuldigter und Angeklagter haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Nach Abs. 1 Satz 3 ist im Ermittlungsverfahren auch eine mündliche Ladung zulässig. Die Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens erlauben nicht immer die Schriftform, beispielsweise ist nicht selten schnelles Handeln im Interesse der Aufklärung erforderlich. Aus der Ladung (schriftliche oder mündliche) muß ersichtlich sein, daß der Geladene als Beschuldigter oder Angeklagter vernommen werden soll. Ein Hinweis auf die Art der Beschuldigung muß in der Ladung nicht erfolgen. Sie soll die Androhung der Vorführung für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens enthalten. Zwingend vorgeschrieben ist diese Androhung bei der Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung (§ 203 Abs. 1). Wurde unter Androhung der Vorführung geladen, rechtfertigt unentschuldigtes Ausbleiben zum festgelegten Termin eine Vorführung. Ohne Ladung kön-